

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

NETM – DI Thomas Gamsjaeger (nachfolgend **NETM** genannt) ist selbständiger IT-Consultant mit angemeldetem Gewerbe *Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik*. **NETM** ist spezialisiert auf folgende Gebiete: *IT Management und Netzwerkplanung, Betreuung und Administration von Servern und aktiven Netzwerkkomponenten sowie Arbeitsplatzrechnern, Einkauf und Verkauf von IT Hardware*

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und **NETM**, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Teillieferungen sind möglich. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und **NETM** schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von **NETM**, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von **NETM** oder dessen Unterlieferanten entbinden **NETM** von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien **NETM** für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von **NETM** auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch **NETM** entstehen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien **NETM** für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 60 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten. Auch **NETM** kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch **NETM** unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist **NETM** nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet. **NETM** steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von **NETM**.

3. Preise

Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Österreichischer Währung. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.

4. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, sofern solche anfallen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung, sofern nicht anders vereinbart. Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Erhalt ohne weitere Abzüge fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- für jede Mahnung erhoben. Weiters ist **NETM** in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen von 12% pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen sowie fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wobei alle bisher erbrachten Leistungen sofort zur Zahlung fällig sind. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu bezahlen. Im Falle des Vertragsrücktritts aus diesem Grunde verzichtet der Auftraggeber auf Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz und ist **NETM** nicht verpflichtet, begonnene Leistungen fertigzustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

6. Eigentumsrecht

Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von **NETM**. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist **NETM** jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet. Sollte die Ware vom Auftraggeber vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert werden, so gilt der diesen zu entrichtende Kaufpreis, als im Zeitpunkt des Verkaufs an **NETM** abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an **NETM** abzuführen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, **NETM** innerhalb von drei Tagen zu verständigen und **NETM** sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt von **NETM** stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum von **NETM** steht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch **NETM** stellt keinen Vertragsrücktritt durch **NETM** dar.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

Auf Hardware gelten die Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. **NETM** ist im Rahmen seiner Gewährleistung bzw. Haftung binnen sechs Monaten nach Lieferung verpflichtet, Mängel der Vertragsgegenstände, die bei Übergabe vorhanden waren, nach seiner Wahl am Erfüllungsort durch Verbesserung, kostenlosen Austausch oder Gutschrift gegen Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände zu beheben. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers, welcher dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung erhebt. Sonstige Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit der Vertragsgegenstände sind

ausgeschlossen. Für Fremdsoftware gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungen in Kraft. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie zum Beispiel Datenträger, Druckpatronen) sowie Reparaturen infolge externer Einflüsse (wie zum Beispiel die Verwendung nicht autorisierter Datenträger oder Eingriffe Dritter). Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **NETM** haftet für Schäden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenen Gewinns, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. **NETM** haftet nicht aus dem Titel von Schadenersatz oder Gewährleistung für Fehler oder Mängel, die auf die Anwendung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. **NETM** ist nicht für die Datensicherung der bei Drittanbieter gespeicherten Dateien verantwortlich. **NETM** übernimmt keine Haftung für die vollständige und ordnungsgemäße Lizenzierung von kommerzieller Software, die im Netzwerk des Auftraggebers verwendet wird. **NETM** haftet nicht für den Inhalt der verbreiteten elektronischen Nachrichten. Verantwortlich für Inhalt und Darstellung der Nachrichten ist der Auftraggeber, der dafür Sorge zu tragen hat, dass diese nicht gegen gesetzliche und behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Der Auftraggeber erklärt, **NETM** für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

8. Urheberrechte

Alle Urheberrechte im Rahmen eines Angebotes und/oder Auftrags entworfenen und erstellten Grafiken, Texte, Programme und Konzeptionen bleiben bei **NETM**. Von **NETM** entworfene und erstellte Grafiken, Texte, Programme und Konzeptionen dürfen weder verändert noch weitergegeben und nur im ursprünglichen Sinn und Zusammenhang verwendet werden. Die Modifikation von Grafiken, Texten, Programmen und Konzeptionen müssen mit **NETM** abgesprochen und erlaubt werden. Die Nutzungsrechte werden vertraglich vereinbart. Grundsätzlich bleiben alle Rechte bei der **NETM**. Wenn ein Werk im Sinn des UrHG zur Verfügung gestellt, verrechnet und vollständig bezahlt wird, darf der Auftraggeber dieses Werk nutzen. Dazu gehört bei Programmen der Betrieb, die Vervielfältigung zur Sicherung und die Anpassung auf die eigenen Bedürfnisse. Weiters die eigene Nutzung von Grafiken, Texten und Konzeptionen. Dazu gehören nicht, Weitergabe an, und Nutzung durch Dritte.

9. Schulung

Stornierungen von Seminaren der Firma **NETM** müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Stornogebühren fallen nur innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn an (3-5 Werkstage davor 40%, 1-2 Werkstage davor 100% des Seminarbeitrages). Gewährleistungsansprüche für den Fall der Nichterreicherung des Ausbildungszieles, insbesondere aufgrund mangelnder Sprach- oder Vorkenntnisse oder unzureichender Anwesenheit des auszubildenden Personenkreises, sind jedenfalls ausgeschlossen.

10. Vorzeitige Auflösung

Jeglicher Vertrag kann von **NETM** bei Verletzung oder Nichterfüllung einer der nachfolgenden wesentlichen Pflichten durch den Auftraggeber fristlos aufgelöst werden: wenn der Auftraggeber keine Daten zur Verfügung stellt oder die Daten den Anforderungen für die vereinbarte Leistung nicht entsprechen; wenn die ordnungsgemäß erstellten Rechnungen von **NETM** trotz Mahnung nicht vom Auftraggeber bezahlt werden; wenn beim Auftraggeber Zahlungsunfähigkeit eintritt oder wenn über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

11. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Wien als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen sollte. Vereinbarungen, sowie Änderungen und Ergänzungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung rechtswirksam. Bei etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das am Sitz von **NETM** sachlich zuständige Gericht zuständig. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.